

Mitteilung des Senats

vom 2. Mai 1916.

Einkommensteuer in den Hafenstädten.

Der Stadtrat von Bremerhaven hat dem Senat in einer Eingabe die Notlage dargelegt, in die Bremerhaven infolge des Krieges geraten ist. Der Stadtrat hat dabei unter anderem an den Senat die Bitte gerichtet, aus dem Aufkommen der Staatseinkommensteuer denjenigen Betrag der Stadtgemeinde Bremerhaven zu überweisen, der im Rechnungsjahre 1916 durch die Erhöhung der Staatseinkommensteuer aufgebracht wird, jedoch unter Beschränkung auf höchstens 75 000 M. Hierüber hat im Auftrage des Senats die Deputation wegen der Einkommensteuer in den Hafenstädten den anliegenden Bericht erstattet.

Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß die Stadt Bremerhaven, deren Wirtschaftsleben mit dem Schiffsverkehr in den Häfen unlöslich verknüpft ist, durch die Einwirkung des Krieges und das Stillliegen der Schifffahrt finanziell aufs schwerste getroffen wird. In welchem Maße dies tatsächlich der Fall ist, ergibt sich daraus, daß der Stadthaushalt im Rechnungsjahre 1914 mit einem Fehlbetrage von 399 192 M. abgeschlossen hat und im Rechnungsjahr 1915 voraussichtlich mit einem Fehlbetrage von 650 000 M. abschließen wird. Der Voranschlag für den Stadthaushalt des Rechnungsjahres 1916 ergibt nach Streichung aller nach Ansicht des Stadtrats entbehrlichen Ausgaben einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von 672 859 M. Es liegt also für die Stadtverwaltung Bremerhaven der dringendste Anlaß vor, für die Erschließung neuer Einnahmen zu sorgen. Das wird aber dadurch sehr erschwert, daß auch der Bremische Staat genötigt ist, im Rechnungsjahr 1916 zu einer wesentlichen Erhöhung der Einkommensteuer zu schreiten. Die Erhöhung ist derart, daß es Bremerhaven, das schon jetzt für seinen Bedarf Zuschläge zur Staatseinkommensteuer im Betrage von 30 v. H. erhebt, kaum möglich ist, die Einkommensteuernzuschläge in nennenswertem Maße zu erhöhen. Andererseits besteht, wie der Stadtrat in seiner der unterzeichneten Deputation überwiesenen Eingabe an den Senat des Näheren dargelegt hat, bei der Vertretung der Stadt Bremerhaven die Überzeugung, daß an eine Erhöhung der Grund- und Mietsteuern, der Personalsteuer oder an sonstige steuerliche Maßnahmen nur gedacht werden könne, wenn auch das Einkommen der Einwohner Bremerhavens zur Deckung der Lasten entsprechend beitrage.

Bei dieser Sachlage ist die unterzeichnete Deputation nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Gesuche des Stadtrats, der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Herabminderung des im Rechnungsjahre 1916 zu erwartenden Fehlbetrags durch außerordentliche Überweisung von Staatsmitteln behilflich zu sein, entsprochen werden muß. Den Vorschlag des Stadtrats, dies in der Weise zu tun, daß der Stadtgemeinde Bremerhaven der Mehrertrag überwiesen werde, der sich in Bremerhaven aus der Erhöhung der Staatseinkommensteuer ergeben wird, kann die Deputation indessen nicht befürworten. Staatliche Mittel können der Stadtgemeinde Bremerhaven nur unter der Bedingung überwiesen werden, daß sie auch ihrerseits alle vorhandenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzlage ausnützt. Der Stadtrat hat in seiner Eingabe den Ertrag der von ihm vorzuschlagenden Finanzmaßregeln auf 170 000 M. bis 180 000 M. veranschlagt. Es dürfte der Sachlage entsprechen, wenn der Stadtgemeinde Bremerhaven für das Rechnungsjahr 1916 aus dem Ertrage der staatlichen Einkommensteuer in Bremerhaven etwa die Hälfte desjenigen Betrages zugesichert wird, den sie selbst durch Erhöhung ihrer eigenen Einnahmen aufbringen wird, unter Begrenzung des zu überweisenden Betrages auf höchstens 120 000 M. Die Deputation geht in der Berechnung des Höchstbetrages insofern über das Gesuch des Stadtrats

hinaus, als der Stadtrat in seiner Eingabe den Betrag der Überweisung auf höchstens 75 000 M beschränkt hatte. Der Stadtrat war dabei aber von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, daß die Zahl der Einheiten der Einkommensteuer für 1916 nicht erhöht werde und die staatlichen Zuschläge von geringerer Höhe sein würden, daß ihm also die Möglichkeit bleiben werde, den städtischen Steuerzuschlag um 15 bis 20 % zu erhöhen.

Die Erhöhung der staatlichen Einkommensteuer hat auch für Vegeack eine große Erschwerung seiner Finanzlage zur Folge. Vegeack ist insofern noch ungünstiger gestellt als Bremerhaven, als es schon bisher 80 v. H. der Staatseinkommensteuer durch Kommunalsteuereinzuschläge in Anspruch genommen hatte. Da jetzt der Staat zu einer außerordentlichen Anspannung der Staatseinkommensteuer gezwungen ist, so wird dadurch in Vegeack der Steuerdruck in ungewöhnlichem und unbillichem Maße gesteigert werden. Die Deputation hält es deshalb für erforderlich, daß der Stadtgemeinde Vegeack aus dem Mehrertrage, der aus dem staatlichen Zuschlage zur Einkommensteuer in Vegeack sich ergeben wird, ein angemessener Teil überwiesen werde, um die Stadtgemeinde dadurch in den Stand zu setzen, die Belastung der Steuerzahler in Vegeack durch entsprechende Ermäßigung ihrer Einkommensteuereinzuschläge zu verringern. Der zu überweisende Anteil wird verhältnismäßig ungefähr dem entsprechen müssen, was Bremerhaven erhalten soll, und danach auf 50 v. H. des oben bezeichneten Mehrertrages der Einkommensteuer mindestens aber auf 20 000 M zu bemessen sein. Die Festsetzung eines Mindestbetrages ist deshalb notwendig, weil sonst die Stadtgemeinde Vegeack nicht zu beurteilen vermag, ob und in welchem Maße sie nach ihrer Finanzlage die städtischen Steuerzuschläge ermäßigen kann.

Die Deputation glaubt hervorheben zu müssen, daß ihre Vorschläge nur bezwecken, einer durch den Krieg herbeigeführten Notlage der Hafenstädte abzuweichen. Dem ihr erteilten Auftrag, über die prinzipielle Frage zu berichten, ob die finanziellen Verhältnisse der Hafenstädte dauernd eine ihnen günstigere Gestaltung der Staatseinkommensteuer rechtfertigen, kann die Deputation erst nach Beendigung des Krieges nachkommen.

Auf Grund des Vorgetragenen beantragt die unterzeichnete Deputation:
Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) Der Stadtgemeinde Bremerhaven wird im Rechnungsjahr 1916 aus dem Ertrage der Einkommensteuer in Bremerhaven ein Betrag von 100 000 M überwiesen unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde in demselben Rechnungsjahre aus den ihr zur Verfügung stehenden Einnahmequellen (Steuern, Gebühren, Lieferungspreisen) zum gleichen Zwecke einen Betrag von 180 000 bis 200 000 M neu aufbringt. Insofern der von der Stadt neu aufzubringende Betrag unter 180 000 M zurückbleibt, ermäßigt sich der staatliche Beitrag um die gleiche Summe. Insofern jener Betrag 200 000 M übersteigt, erhöht sich der staatliche Beitrag um die Hälfte des überschüssigen Betrages unter Begrenzung des im ganzen zu überweisenden staatlichen Beitrages auf höchstens 120 000 M.
- 2) Der Stadtgemeinde Vegeack werden fünfzig v. H. des Mehrertrages, der sich in Vegeack im Rechnungsjahr 1916 aus dem Zuschlage zur Einkommensteuer nach dem Gesetz vom , betreffend einen Zuschlag zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1916, ergeben wird, unter Festsetzung des zu überweisenden Betrages auf mindestens 20 000 M überwiesen.
- 3) Die Finanzdeputation wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt.

Die Deputation, betreffend Einkommensteuer
in den Hafenstädten.

(gez.) M. Donandt. (gez.) Krug.